

## B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Rekurs von Julius  
Wyler, betreffend Doppelbesteuerung.

(Vom 9. Juli 1872.)

---

Tit. I

Es liegt Ihnen zum Entscheid vor die Beschwerde eines Israeliten Julius Wyler, Handelsmann von Oberendingen, Kts. Aargau, wohnhaft in Luzern, gerichtet gegen einen Entscheid des Obergerichts von Luzern vom 6. Juli 1870 und gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 8. April 1871 in Sachen eines von Julius Wyler eingeklagten Falles von Doppelbesteuerung.

Ihre Kommission hat die Akten geprüft und daraus folgende Thatsachen entnommen.

Julius Wyler siedelte im Jahr 1855 von Oberendingen nach der Stadt Luzern über. Zu dieser Zeit waren die Israeliten noch nicht vollberechtigte Schweizerbürger, sie standen ganz besonders in Beziehung auf Niederlassung unter Ausnahmsgesetzen. Nach § 61 des Niederlassungsgesetzes vom 7. Mai 1846 bedurfte ein Israelite einer besondern Bewilligung des Regierungsrathes von Aargau, wenn er sich außerhalb den Gemeinden Oberendingen und Lengnau niederlassen wollte; diese Bewilligung erhielt er nicht ohne eine ausdrückliche Empfehlung der israelitischen Vorsteherchaft und diese Empfehlung wurde ihm von der Vorsteherchaft verweigert, sofern er sich nicht

schriftlich verpflichtete, nach wie vor alle Steuern seiner Heimatgemeinde tragen zu helfen, möge er sich niederlassen oder aufhalten, wo er wolle.

Bei Auswirkung der Empfehlung zu einer Auszugsbewilligung wurden auch der Rekurrent Julius Wyler und dessen Bruder Sigmund Wyler von der Vorsteherschaft von Oberendingen angehalten, eine derartige schriftliche Erklärung abzugeben. Dieselbe lautet wörtlich wie folgt:

„Die Unterzeichneten geben andurch die Verpflichtung, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, wo dieselben sich auch aufhalten, oder niederlassen, ohne irgend welche Einwendung die Gemeindesteuern, welchen Namen sie auch tragen mögen, wie jeder hier wohnende Corporationsgenosse, zu bezahlen.“

Wyler zahlte dieser Erklärung gemäß die jeweiligen Steuern an seine Heimatgemeinde bis zum Jahr 1866. Nachdem aber in diesem Jahr die Israeliten durch die Partialrevision der Bundesverfassung den übrigen Schweizerbürgern gleichgestellt wurden, somit auch alle Ausnahmsgesetze betreffend die Niederlassung der Israeliten nebst deren Konsequenzen dahinfielen, da glaubte sich auch der Rekurrent durch die obige Erklärung nicht mehr für gebunden und verweigerte die Bezahlung der weitem Steuern an seine Heimatgemeinde, mit Ausnahme der Armensteuer, welche er rechtlich bestritt, aber freiwillig zu zahlen anerkannte.

Wyler zahlt in Luzern die Gemeinde- und Kultussteuern und glaubt deshalb, er könne im Aargau zu denselben Leistungen nicht angehalten werden, weil eine Doppelbesteuerung der Bürger unzulässig sei.

Die Vorsteherschaft von Oberendingen klagte ihre Steuerforderung am 17. September 1869 auf dem Rechtswege ein.

Mit Urtheil vom 4. Februar 1870 wies aber das Bezirksgericht von Luzern die Klägerin ab, wesentlich gestützt auf die Betrachtung, daß die Steuern nicht Gegenstand von privatrechtlichen Verpflichtungen sein können.

Das Obergericht von Luzern hingegen erklärte den Wyler durch Urtheil vom 6. Juli 1870 grundsätzlich zur Bezahlung der eingeklagten Steuern schuldig, wesentlich gestützt auf folgende Erwägungen:

„Es sei die Einrede der Doppelbesteuerung unbegründet; Wyler werde nicht durch die Steuerhoheit zweier Kantone betroffen, er stehe nur unter der Steuerhoheit des Kantons Luzern und die Steuern an seine Heimatgemeinde zahle er nicht kraft eines aargauischen Steuergesetzes, sondern gemäß einem speziellen Versprechen des Rekurrenten;

ein solches Versprechen sei ein privatrechtlich erlaubter Willensakt und das fragliche Versprechen somit ein verbindlicher Vertrag u. s. w."

Gegen dieses Urtheil erhob Wyler mit Eingabe vom 13. December 1870 Beschwerde bei dem Bundesrath verbunden mit dem Gesuch um Aufhebung des Urtheils.

Durch Beschluß vom 8. April 1871 wurde der Rekurs als unbegründet abgewiesen. Die Erwägungen sind aus dem Ihnen gedruckt vorliegenden Beschluß des Bundesrathes ersichtlich und stimmen im Wesentlichen mit den Motiven des obergerichtlichen Urtheils überein.

Gleich wie das Obergericht von Luzern führt auch der Bundesrath zur Begründung seines Beschlusses unter Anderem an, Wyler werde nicht durch die Steuergesetze zweier Kantone betroffen, da die Forderung der Vorsteherchaft von Oberendingen auf einem Versprechen beruhe, das der Rekurrent im Jahr 1855 ausgestellt habe; nun könne sich Jedermann zur Bezahlung einer Nichtschuld verpflichten, also auch zur Bezahlung von Steuern, die er sonst nicht zu bezahlen brauchte.

Mit Eingabe vom 20. Juni 1872 gelangt nun Wyler an die hohe Bundesversammlung und erneuert sein Begehren um Aufhebung des Urtheils.

Ihre Kommission kann sich mit der Auffassung des Luzernischen Obergerichts und des Bundesrathes nicht befreunden und zwar aus folgenden Gründen:

Das schriftliche Versprechen des Rekurrenten gestaltet sich seiner Entstehung, seiner Natur und seiner Wirkung nach zu einem Steuervertrag.

Es wurde das Versprechen offenbar unter dem Druck von Verhältnissen ausgestellt, welche unzweifelhaft eine Nöthigung erkennen lassen; der Gegenstand des Vertrags sind Steuern, welche nach den aargauischen Steuergesetzen ermittelt werden, und die Wirkung ist faktisch die, daß der Rekurrent in beiden Kantonen für die nämliche Sache besteuert wird.

Steuerverträge sind aber unstatthaft, sie gehören dem öffentlichen Recht an und entziehen sich dem Privatrecht. Allerdings kann sich Jemand zur Bezahlung einer Nichtschuld verpflichten, aber eine solche Verpflichtung ist nur dann rechtsverbindlich und einlagbar, wenn sie sich auf privatrechtliche Ansprachen bezieht, nicht aber wenn sie Gegenstände des öffentlichen Rechts beschlägt.

So wenig als ein Vertrag rechtsgültig wäre, wodurch sich Jemand von der gesetzlichen Steuerpflicht gegen die Gemeinde oder den Staat

loskaufen würde, so wenig kann ein Vertrag rechtsverbindlich sein, wodurch sich Jemand zur Bezahlung von Steuern verpflichtet, welche er gesetzlich nicht schuldig ist.

Wollte man solche Steuerverträge als rechtsgültig anerkennen, so würden wir in der Schweiz zu unsern vielen Steuerherrschaften noch eine Menge von Ausnahmen durch solche Steuerverträge schaffen und durch deren Anerkennung ein förmliches Chaos herbeiführen.

Der Fall der Doppelbesteuerung ist vorhanden.

Steuerfragen sind öffentlich rechtlicher Natur, es ist somit die Bundesversammlung competent, in dieser Frage zu entscheiden.

Ihre Kommission beantragt deshalb einstimmig:

„Es sei der Rekurs als begründet zu erklären.“

Bern, den 9. Juli 1872.

Namens der ständeräthlichen Kommission:

**J. Weber** (Bern).

Note. Vorstehender Antrag wurde vom Ständerath unter obigem Datum angenommen.

## B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Refurs  
von Julius Wyler, betreffend Doppelbesteuerung.

(Vom 17. Juli 1872.)

---

Namens der Mehrheit der Kommission erlaube ich mir folgenden gedrängten Bericht über den Refurs des Julius Wyler von Oberendingen zu erstatten.

Das Thatsächliche des Falles ist Folgendes :

Julius Wyler, Israelite, wurde im Jahr 1832 in seiner Heimathsgemeinde Oberendingen im Kanton Aargau geboren und hatte dort bis zum Jahr 1856 seinen Aufenthalt.

Gegen Ende dieses Jahres wünschte er seinen Aufenthalt in der Stadt Luzern zu nehmen und wandte sich zu diesem Ende an den Vorstand seiner Heimathsgemeinde mit dem Gesuche um Aushingabe der Ausweisschriften, welche zur Erwerbung der Niederlassung in Luzern erforderlich waren.

Dieselben wurden ihm verabsolgt gegen einen Revers nachfolgenden Inhalts, den er und sein Bruder Sigmund unterm 21. December 1855 ausstellten :

„Die Unterzeichneten geben andurch die Verpflichtung, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, wo dieselben sich auch aufhalten oder niederlassen, ohne irgend welche Einwendung die Gemeindesteuern,

## **Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs von Julius Wyler, betreffend Doppelbesteuerung. (Vom 9. Juli 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1872
Date	
Data	
Seite	27-31
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.